

Neue Qualitätssicherungsvereinbarung zur Kontrolle von aktiven kardialen Rhythmusimplantaten tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft

Zur Kontrolle von aktiven kardialen Rhythmusimplantaten ist die Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen neu gefasst worden. Diese tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Die Neufassung der Vereinbarung war notwendig geworden, weil die Abrechnungssystematik für die Kontrolle von Schrittmachersystemen im EBM neu geregelt wurde. Seit 1. Oktober 2017 sind es fünf Gebührenordnungspositionen (GOP). Dabei handelt es sich um die Leistungen zur Funktionsanalyse von Herzschrittmachern (HSM), implantierbaren Kardioverttern beziehungsweise Defibrillatoren (ICD) sowie von implantierbaren Systemen zu kardialen Resynchronisationstherapie (CRT). Die Funktionsanalysen von ICD und CRT können auch telemedizinisch erfolgen.

Die überarbeitete Qualitätssicherungsvereinbarung legt nun entsprechend dieser fünf neuen GOP die fachlichen, apparativen und organisatorischen Voraussetzungen fest, die Ärzte erfüllen müssen, um die Leistungen durchführen und abrechnen zu können.

Neu sind Stichprobenprüfungen

Nach der neuen Qualitätssicherungsvereinbarung erhalten künftig nur noch Kardiologen und Kinderkardiologen eine Genehmigung. Bislang bekamen auch fachärztliche Internisten ohne Schwerpunkt Kardiologie eine Genehmigung.

Neu ist auch, dass künftig alle Genehmigungsinhaber mindestens 20 Fortbildungspunkte im Fach Kardiologie in jeweils 24 Monaten nachweisen müssen.

Zudem wird eine stichprobenartige Überprüfung der ärztlichen Dokumentation eingeführt. Ab 2019 sollen dazu jährlich 15 Prozent der Genehmigungsinhaber die Dokumentationen zu 20 abgerechneten Fällen einreichen. (Näheres ist in § 9 der QS-Vereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle geregelt).

Übergangsregelung für erteilte Genehmigungen

(Näheres ist in § 12 der QS-Vereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle geregelt).

Für Ärzte, die bereits über eine Genehmigung nach der alten QS-Vereinbarung verfügen, wurde eine Übergangsregelung vereinbart. Danach erhalten Kardiologen und Kinderkardiologen ohne weitere Nachweise eine Genehmigung für alle Leistungen zur Rhythmusimplantat-Kontrolle, sofern diese regelmäßig abgerechnet wurden.

Auch fachärztliche Internisten ohne Schwerpunkt Kardiologie, die bereits über eine Genehmigung verfügen und diese Leistungen regelmäßig abgerechnet haben, können diese weiterhin abrechnen. Um eine Genehmigung für Leistungen der ICD- beziehungsweise CRT-Kontrolle nach der neuen QS-Vereinbarung zu erhalten, müssen sie innerhalb von vier Jahren entsprechende Sachkundenachweise (Praxis der ICD-Therapie / Kardiale Resynchronisationstherapie (CRT) oder gleichwertige Qualifikationen). Für die Herzschrittmacherkontrolle sind keine zusätzlichen Nachweise nötig.

Für telemedizinische Funktionsanalysen gilt für Fachärzte für Innere Medizin mit und ohne Schwerpunkt Kardiologie und Kinderkardiologen: Eine Genehmigung erhalten Ärzte, wenn sie vor dem 30. September 2018 in mindestens zwei Quartalen telemedizinische Leistungen abgerechnet haben.

Die Genehmigungen werden gemäß der QS-Vereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle zum 1. Oktober 2018 ohne erneute Antragstellung aktualisiert.